



Kriterien für die Anerkennung als Balintgruppen-Leiter

Sofern keine Anerkennung als Balintgruppen-Leiter durch die Deutsche Balint-Gesellschaft e.V. vorliegt, müssen folgende Voraussetzungen für die Anerkennung als Balintgruppen-Leiter erfüllt sein:

1. Die Ärztin/Der Arzt führt die Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“ oder „Psychoanalyse“ oder ist „Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie“ oder „Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie“ oder „Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie“.
2. Die Ärztin/Der Arzt verfügt nach Abschluss der Weiterbildung der unter Punkt 1 genannten Bezeichnung über eine dreijährige Berufserfahrung.
3. Nach Abschluss der Weiterbildung der unter Punkt 1 genannten Bezeichnung muss eine Mitarbeit in Balintgruppen im Umfang von mindestens 35 Doppelstunden unter der Leitung von anerkannten Balintgruppen-Leitern nachgewiesen werden. Stattdessen kann auch der Besuch von mindestens 35 Doppelstunden Intervisionsgruppen mit entsprechendem Nachweis anerkannt werden.
4. Es ist die Teilnahme an Gruppenleiterseminaren mit insgesamt mindestens 30 Doppelstunden nachzuweisen. Im Rahmen der Gruppenleiterseminare müssen Balintgruppen selbst geleitet werden.
Alternativ ist die Ärztin/der Arzt als analytischer Gruppentherapeut tätig, was z. B. durch die Abrechnung der entsprechenden GOP bei der KV Berlin zu belegen ist.

Kriterien für die Anerkennung als Leiter der Interaktionellen Fallarbeit

Sofern keine Anerkennung als IFA-Leiter durch die Deutsche Ärztliche Gesellschaft für Verhaltens-therapie e.V. vorliegt, müssen folgende Voraussetzungen für die Anerkennung als Leiter von IFA-Gruppen erfüllt sein:

1. Die Ärztin/Der Arzt führt die Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“ oder „Psychoanalyse“ oder ist „Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie“ oder „Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie“ oder „Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie“.
2. Die Ärztin/Der Arzt verfügt nach Abschluss der Weiterbildung der unter Punkt 1 genannten Bezeichnung über eine dreijährige Berufserfahrung.
3. Nach Abschluss der Weiterbildung der unter Punkt 1 genannten Bezeichnung muss eine Mitarbeit in IFA-Gruppen im Umfang von mindestens 35 Doppelstunden unter der Leitung von anerkannten IFA-Leitern nachgewiesen werden. Stattdessen kann auch der Besuch von mindestens 35 Doppelstunden Intervisionsgruppen mit entsprechendem Nachweis anerkannt werden.
4. Es ist die Teilnahme an Gruppenleiterseminaren (verhaltenstherapeutisch) mit insgesamt mindestens 30 Doppelstunden nachzuweisen. Im Rahmen der Gruppenleiterseminare müssen IFA-Gruppen selbst geleitet werden.
Alternativ ist die Ärztin/der Arzt als Gruppentherapeut (verhaltenstherapeutisch) tätig, was z. B. durch die Abrechnung der entsprechenden GOP bei der KV Berlin zu belegen ist.